

Grundsätze und Prüfverfahren der Kooperation mit Unternehmen

Grundsätze des Deutschen Kinderhilfswerkes für die Zusammenarbeit mit Unternehmen

Ihr Unternehmen investiert in die Zukunft? Investieren Sie in die kommende Generation! Werden Sie Partner des Deutschen Kinderhilfswerkes und helfen Sie, gute und gerechte Lebensbedingungen für Kinder zu schaffen. Mit Ihrer Hilfe kann das Deutsche Kinderhilfswerk Kinder in Armut unterstützen, faire Bildungschancen ermöglichen, Projekte für Kinder fördern, für Kinderrechte eintreten – kurzum: ein kindgerechtes Umfeld in Deutschland gestalten.

Tue Gutes und sprich darüber: Auch umgekehrt profitiert Ihr Unternehmen von einer Partnerschaft mit dem Deutschen Kinderhilfswerk. Ihr gesellschaftliches Engagement für Kinder wird von Ihrem Umfeld positiv wahrgenommen werden. Bestehende Kunden können enger an Ihr Unternehmen gebunden und neue Kunden dazu gewonnen werden. Auch als Arbeitgeber oder Wirtschaftspartner wird Ihr Unternehmen noch attraktiver. Und letztendlich trägt auch Ihr Unternehmensbeitrag dazu bei, Deutschland weiterhin als sozialen und dadurch wirtschaftlich attraktiven Standort zu gestalten.

Eine Kooperation ist in diesen vier unterschiedlichen Formen möglich:

Firmenspende

Eine Firmenspende ist eine reine Spendenüberweisung, die mit einer Pressemeldung und/oder Foto von der Scheckübergabe verbunden werden kann. Die Firmenspende ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Firmen erhalten unmittelbar nach ihrer Spende eine Spendenquittung. Das Deutsche Kinderhilfswerk behält sich die Prüfung vor, ob das Unternehmen gegen die Grundsätze des Deutschen Kinderhilfswerkes verstößt wie sie in seiner Satzung und im Leitbild festgehalten sind.

Lizenzvereinbarung

Mit einer Lizenzvereinbarung haben Unternehmen die Möglichkeit, mit dem Logo des Deutschen Kinderhilfswerkes auf ihre Produkte zu verweisen oder dieses für gezielte Marketingaktivitäten einzusetzen. Das Unternehmen kann zum Beispiel auf der Verpackung des Produktes darauf hinweisen, dass ein bestimmter Betrag des Verkaufspreises als Projektunterstützung an das Deutsche Kinderhilfswerk geht. Eine konkrete vertragliche Basis sorgt für beiderseitige Absicherung.

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 2795634
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Bankverbindungen:
Konto-Nr.: IBAN:
DE29100205000003331100
Spendenkonto: IBAN:
DE23100205000003331111
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER

Vereinsregister-Nummer:
AG Charlottenburg 15507 B
USt-ID: DE167064766

Anerkannter Träger der freien
Jugendhilfe (§ 75 KJHG)

Mitglied im PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Mitglied im
Deutschen Spendenrat

Sponsoring

Beim Sponsoring erhält das Unternehmen eine konkrete Gegenleistung: Das Deutsche Kinderhilfswerk bietet eine aktive Öffentlichkeits- und Pressearbeit, die Logonutzung und/oder Beratungsleistungen an. Die Leistungen beider Seiten werden vertraglich festgehalten.

Strategische Partnerschaften

Strategische Partnerschaften bieten allen Beteiligten einen effektiven Austausch von Ressourcen wie beispielsweise von Wissen, Produkten oder Expertise. Bereits vorhandene oder neue Firmenkooperationen können als strategische Allianz mit dem Deutschen Kinderhilfswerk vereinbart werden. In einer formalen, vertraglich festgehaltenen Beziehung werden so gemeinsam die festgelegten, langfristigen Ziele erreicht. Alle beteiligten Partner bleiben dabei rechtlich unabhängig.

Da Ziele von Wirtschaftsunternehmen im Konflikt zu wichtigen Zielen des Deutschen Kinderhilfswerkes stehen können, werden Kooperationsmöglichkeiten mit besonderer Sorgfalt geprüft (s-Prüfverfahren – Verlinkung zu Ebene 3). Als Projektpartner bleibt das Deutsche Kinderhilfswerk unabhängig. Eine kritische Öffentlichkeitsarbeit darf durch Kooperationen nicht eingeschränkt werden. Das Deutsche Kinderhilfswerk steht dadurch nicht unter der Einflussnahme von Firmen und bleibt weiterhin unabhängig. Die Verantwortung für das Wohl der Kinder wird ernst genommen und der Einzelfall anhand von Kriterien geprüft.

Im Rahmen einer Zusammenarbeit legen das Deutsche Kinderhilfswerk und das kooperierende Unternehmen die Zielsetzungen verbindlich fest. Wichtige Voraussetzungen dafür sind die Bereitschaft des Unternehmens, thematisch mit bestehenden Projektpartnern des Deutschen Kinderhilfswerkes zu arbeiten, an kritischen Dialogen teilzunehmen und die Funktions- und Arbeitsweise des Deutschen Kinderhilfswerkes und die seiner Partner zu akzeptieren.

Prüfverfahren des Deutschen Kinderhilfswerkes für Kooperation mit Unternehmen

Alle anvisierten Firmenkooperationen werden vor den Vertragsverhandlungen vom Deutschen Kinderhilfswerk intern geprüft, eventuell wird ergänzend das Votum des Vorstandes miteinbezogen.

Zu Beginn einer Kooperation werden Leistungen und Gegenleistungen mit dem Unternehmen vereinbart und bestätigt. Bei finanziell größeren oder länger dauernden Kooperationen wird vor Beginn eine schriftliche Kooperationsvereinbarung geschlossen.

Sollten Verstöße eines Unternehmens während einer Kooperation gegen die im Folgenden genannten Kriterien bekannt werden, werden diese mit dem Unternehmen thematisiert. Die Kooperation muss abgebrochen werden, wenn das Unternehmen sich weigert oder nicht in der Lage sieht, diese Missstände abzustellen. Für den Zeitpunkt der Beendigung wird der nächstmögliche Termin gewählt, der jedoch abhängig von vertraglichen Regelungen und laufenden Prozessen durch die Geschäftsführung des Deutschen Kinderhilfswerkes bestimmt wird.

Projektpartner des Deutschen Kinderhilfswerkes werden über Kooperationen mit Firmen informiert, die in ihrer Region tätig sind. Vereinsmitgliedern des Deutschen Kinderhilfswerkes wird auf Wunsch Einblick in getroffene Kooperationsvereinbarungen gewährt.

Die nachfolgenden Kriterien, nach denen das Deutsche Kinderhilfswerk prüft, ob Spenden oder Sponsoringmittel von Einzelnen oder Unternehmen angenommen werden, orientieren sich an den Vorgaben der UN Kinderrechtskonvention, der Satzung und dem Leitbild des Deutschen Kinderhilfswerkes sowie nationalen und internationalen Empfehlungen und Normen wie die der International Labour Organisation (ILO). So soll sichergestellt werden, dass Spender und Sponsoren Kinderrechte und Kinderinteressen wahren und die Unabhängigkeit des Deutschen Kinderhilfswerkes in keiner Weise eingeschränkt wird.

1. Kinderrechte und Kinderinteressen

Spender und Sponsoren dürfen im Rahmen ihrer Unternehmens- oder Organisationspolitik in keinem Punkt nachweisbar gegen die Menschenrechte oder die in der UN-Konvention festgelegten Rechte des Kindes und deren nationale wie internationale Implementierung verstoßen. Hierbei werden auch die internationalen Aktivitäten des Unternehmens einbezogen. Mit dem Unternehmens- oder Organisationsziel der Spender und Sponsoren darf keine Diskriminierung gegen Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung oder des sonstigen Status verbunden sein.

2. Unabhängigkeit

Spender und Sponsoren dürfen in keiner Form die Gemeinnützigkeit sowie die Partei- und Konfessionsunabhängigkeit des Deutschen Kinderhilfswerkes in Frage stellen. Spender dürfen keine Gegenleistungen fordern. Zweckgebundene Spenden/ Sponsoringleistungen für Projekte sind möglich.

3. Einklang mit Vereinszielen

Spenden/ Sponsoringmittel dürfen nur für den Vereinszweck vergeben werden, d.h. für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, speziell die Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt, den Erhalt und den Ausbau positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, die Sicherung der begrenzten natürlichen Ressourcen und des Umweltschutzes.

Bei der Prüfung möglicher Firmenkooperationen werden mehrere Aspekte berücksichtigt. Dazu gehören Auftritt und Image des Unternehmens, ökologisches Profil, sozialer Umgang mit den eigenen Mitarbeiter/-innen, Firmengeschichte und Transparenz der Kommunikationspolitik. Selbstverständlich spielen auch die wirtschaftliche Situation, die Stellung der Firma in ihrer Branche sowie bisherige Kooperationen des Unternehmens eine wichtige Rolle.

Im Falle einer Lizenzvereinbarung wird zusätzlich geprüft, ob die Art des Produktes gegen die oben genannten Kriterien verstößt, also ob ein Unternehmen etwa an der Produktion von Waffen oder kriegswichtigen Materialien beteiligt ist oder ähnliches.

Auch gesundheitsschädliche Produkte (zum Beispiel Zigaretten oder Alkohol) und/oder für Kinder nicht geeignete Produkte (zum Beispiel Glücksspiele oder jugendgefährdende Medien) werden für Lizenzvereinbarungen ausgeschlossen Ebenfalls werden Qualität und Herstellungsbedingungen eines Produktes sowie die praktizierten Verkaufsstrategien in die Prüfung miteinbezogen.